

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

III. JAHRGANG.

III Stück. - Ausgegeben und versendet am 26 März 1917.

Inhalt: (15—37) 15. Regelung des Lederhandels. — 16. Beschlagnahme und Verkaufszwang von Metallen und Metallgegenständen. — 17. Beschränkung des Zuckerverbrauches. — 18. Zuckerpreise. — 19. Seifenerzeugung und Seifenhandel. — 20. Anbau und Verwendung von Zuckerrüben. — 21. Ankauf von Knochen und Leimleder. — 22. Beschlagnahme der Melasse. — 23. Rubelnoten Falsifikate. — 24. Sperrstunden im Schank und Gastgewerbe. — 25. Erzeugung von Weissbrot-Verbot der Brotverabreichung im Gastgewerbe. — 26. Unterstützung für die Ortschaften Piaski. Puchaczów und Chodel — 27. Aufnahme in den Finanzwachdienst im Okkupationsgebiete des Königreiches Polen. — 28. Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin—und jenem des K. D. Generalgouvernements Warschau. — 29. Beschlagnahme und Verkaufszwang von Flachs und Hanf. — 30. Sabotageakte-Bestrafung. — 31. Uebernahmspreise der Oelsaaten. — 32. Mehlquote für Producenten. — 33. Gewerbe—Ergänzungssteuer. — 34. Anbau und Verwendung von Zuckerrüben pro 1917. — Warenverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes. — 36. Reisen nach Deutschland. — 37. Verordnung betr, Flachs und Hanf.

15.

Regelung des Lederhandels.

Z. K. Nr. 1042/17.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 10. Dezember 1916 vollinhaltlich verlautbart.

Auf Grund des § 3 b. der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1916 Nr. 47, in der Fassung der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 4. Oktober 1916, Nr. 71, wird vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement Nachstehendes verfügt:

1.

Vom 1. Jänner 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Arf, nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen

können, dass sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben und hiefür ein geeignetes Verkaufs-und Lagerlokal inne haben.

2

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum ausschliesslichen Handel mit Leder strengstens verboten.

3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolgt werden.

4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1916, Nr. 47, bestraft; hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren, gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 19. August Nr. 30.

5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

16.

Beschlagnahme und Verkaufszwang von Metallen und Metallgegenständen.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 25. Jänner 1917, betreffend Beschlagnahme und Verkaufszwang von Metallen und Metalgegenständen vollinhaltlich verlautbart.

Aut Grund der §§ 52 und 53 des Übereinkommens vom 18 Oktober 1907, betreffend die Gesetzte und Gebräuche des Landkrieges, finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. BESCHLAGNAHME.

Es werden gegen Verbot des freien Handels und des Verbrauches, bezw. der Verarbeitung beschlagnahmt: Nickel, Kupfer, Messing, Rotguss, Bronze, Tombak, Blei, Zinn und Zink in allen vorkommenden Formen.

§ 2. VERKAUFSZWANG.

- A. Jeder Besitzer oder Verwahrer folgender Metalle und Metallgegenstände und zwar:
- 1. der Altmetalle in jeder Form, Aschen und Krätzen derselben,
- 2. der nicht eingebauten Halbfabrikate (Tafeln, Platten, Bleche, Stangen, Rohre, Drähte. und rohe Abgüsse),
- 3. der neuen oder gebrauchten Fabrikate in folgenden Formen: Haus-, Küchen- und Tafelgeräte, Geschirre aller Art, nicht eingebaute Kessel, Warmwasserbereiter, Wasserbehälter, Mörser, Messinggewichte von 1 Pt. aufwärts, Leuchter, Bügeleisen, Huf- und Kleiderhaken und Baubeschläge, etc. etc.
- B. Jeder Erzeuger und Händler der in § 3 sub 1) aufgezählten, zum Verkaufe auf Lager liegenden Gegenstände:

ist verpflichtet legitimierten Einkäufern (§ 5), sobald sie bei ihm vorsprechen und sich legitimieren, diese Gegenstände zu den in § 6 angegebenen Preisen, welche nicht unterboten werden dürfen, zu verkaufen.

Ausgenommen vom Verkaufszwange sind Gegenstände, die einen besonderen künstlerischen Wert darstellen, Bestandteile von geringem Gewichte, durch deren Abnahme der Hauptgegenstand unbrauchbar werden würde und jene zum Haushalte unbedingt erforderlichen Gegenstände, für welche ein Ersatz nicht beschaft werden kann.

§ 3. ANMELDEPFLICHT.

Die Besitzer nachfolgender Metallgegenstände und Einrichtungen aus obigen Metallen, bei welchen eine Ersatzbeschaffung notwendig ist und zwar:

- 1 der Badeöfen, Wannen, Geländer, Griff- und Schutzstangen, Türdrücker und Schilder Tür- und Torgriffe, Ofentüren, Brunenstiefel, Pipen, Wasserleitungshähne und sonstige Armaturen soweit dieselben montiert bezw. im Gebrauche stehen.
 - 2. der Kupferdächer, deren Bestandteile Dachrinnen und Abflussrohre aus Kupfer,
- 3. Der Bestandteile von Apparaten und Maschinen, Kupferkabel (armierte als auch blanke), Werksbehelfe und Werkzeuge in gewerblichen und industriellen Anlagen. haben diese Gegenstände und Einrichtungen bis längstens 15. März d. J. bei der Metallzentralle-Aktiengesellschaft, Expositur Lublin, anzumelden, damit rechtzeitig Verhandlungen betreffs Gewährung entsprechender Ablieferungstermine und Erleichterung der Ersatzbeschaffung gepflogen werden können.

Die für die Anmeldung vorgeschriebenen Formularien sind beim Gewerbereferate des k. u. k. Kreiskommandos unentgeltlich erhältlich.

§ 4. VON DER VERORDNUNG BETROFFENE PERSONEN etz.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) Hausbesitzer, Vereine, Behörden, Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, Stadtverwaltungen, Gemeinden, Heil und Kuranstalten, Theater und Kasernen.
 - b) Haushaltungen.
- c) Erzeuger und Händler, welche die in den §§ 2 und 3 aufgezählten Gegenstände erzeugen oder mit denselben Handel treiben, insbesondere auch Giessereien, Armaturen- und Maschinenfabriken, Kupferschmieden, Schlossereien etz.

§ 5. EINKAUFSBERECHTIGUNG

Einkaufsberechtigt sind nur die Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Expositur Lublin, und deren Einkäufer, welche von der k. u. k. Rohstofzentrale des M. G. G. legitimiert werden. Dieselben sind verpflichtet, für die abgelieferten Metalle und Metallgegenstände die Vergütungssätze (§ 6) sofort beim Einkaufe bar zu bezahlen, und dem Metallabgeber einen amtlich vorgeschriebenen Einkaufschein auszufolgen, aus welchem Gegenstand, Gewicht und Preis zu ersehen ist:

§ 6. VERGÜTUNG.

Für in den §§ 2 und 3 aufgezählten Gegenstände ist folgende Vergütung zu 1	eisten:	
Fertigfabrikate und Halbzeug aus Reinnickel	. Kor.	1100
Sonstiges Reinnickel	,,	800
Reines Elektrolytkupfer, aus eigens demontierten elektrischen Leitungen und Appar		
sowie Blitzableitern	. ,,	480
Reines Rohr- und Apparatekupfer aus eigens demontierten Apparaten		450
Kupfergeräte aus Haltungen, Gastwirtschaften etc. ohne fremde Bestandteile .	. ,,	440
Altkupfer	, ,,	400
Kupferspäne und Leichtkupfer	. "	360
Neue Rohre, Bleche und gezogene Stangen aus Messing und neue Fertigfabrikate	,,	300
Neue und eigens demontierte Messingarmaturen	. ,,	265
Schnitzelmessing	. "	260
Schweres Gussmessing	. "	240
Messingspäne und Leichtmessing	. ,,,	200
Neue und eigens demontierte Rotgussarmaturen und Fertigfabrikate	. "	320
Schwerer Rotguss	. "	280
Rotgusspäne und Siebe		220
Schwere Bronze und Bronzearmaturen . ,	. "	320

Neue Bleifabrikate und Halbfabrikate									Van	105
Blockhlei									NOI.	
Blockblei									"	85
Weichblei alt	279		(81,000)						"	70
ARRUMATOTEMBLET							SHOW OF A		1000	45
Hartblei mit mindestens 50/0 Antimongel	halt									120
Bleischlamm aus Akkumulatorenbaterier	1								"	32
Bleilettern									"	
Staractuniamatall									"	240
Stereotypiemetall									"	200
Markenzinn (Banca, Straits, Billiton) in	Orig.	Blöcke	en ode	er lauf	Ana	lyse n	nit Fei	ngeh	alt	
von über 99.50/0										2200
Geräte aus Zinn, wie Täller, Schüsseln,	Krüg	e. Zimo	ente.	Zucko	rheck	orform	ion 1	/ärm/	ofla-	2200
schen und sonstige Gefässe und Gesc	hirro	Schar	letace	on R	adow	annon	Din a	1	ciia-	
turan Varranforman	.1111116,	ochai	ikiass	ell, D	auew	annen,	Pipe	n, Ar	ma-	
turen, Kerzenformen									99	900
Zinkblech neu	.,								,,	90
Zinkblech alt, Zinkabfälle und Zinkguss										72
Alle vorstehenden Preise verstehen	sich	für 10	0 Kg.	effekt	fives	Motall	der 1	otrof	fondo	1 Ka
tegorie, frei von fremden Bestandteilen.			g.			relan	del L	CITCI	render	i ita-
regerre, mer von memaen bestandrenen.										

§ 7. AUFSICHT und SCHLICHTUNG der STREITFÄLLE.

Verkäufer und legitimierte Einkäufer können die Vermittlung der Ortsbehörde in Anspruch nehmen.

In Streitfällen, welche durch diese Vermittlung nicht beigelegt werden, entscheidet das zuständige Kreiskommando und endgültig das M. G. G. (Rohstoffzentralle), an welches auch Anzeigen und Beschwerden gegen die Einkäufer zu richten sind;

§ 8. STRAFBESTIMMUNGEN und VERFAHREN.

Die Übertretung der §§ 2 und 3 dieser Verordnung und alle auf die Vereiflung dieser Vorschriften hinzielenden Handlungen und Unterlassungen werden gemäss Artikel II § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 19 VIII. 1915 Nr 30 V. B. vom zuständigen Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K. 2000. oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet. Ausserdem kann der Verfall der verheimlichten oder sonst irgenwie hinterzogenen Gegenstände ausgesprochen werden Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der zitierten Verordung Nr 30.

§ 9. WIRKSAMKEITSBEGINN.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Lublin, am 15. Jänner 1917.

Der k. u k. Militär-General-Gouverneur-K U K, Fzm. mp.

17.

Beschränkung des Zuckerverbrauches.

K. R. Nr. 39/III.

In Gastwirtschaften, Kaffeehäusern, Teehäusern, Zuckerbäckereien dürfen den Gästen zu einem Glas oder einer Tasse Tee bezw. Kaffee, nur zwei Würfel Zucker verabreicht werden.

Das Aufstellen von Zuckerbehältern auf den Tischen und das Herumreichen derselben an die Gäste ist verboten.

Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Lublin, am 25 Jänner 1917.

Zuckerpreise.

K. R. Nr. 527/17.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 16. Jänner 1917 (Verordn. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, II Stück v. 17 Jänner 1917) wird folgendes angeordnet:

- 1. Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solchen Konzessioninhabern, welche die Ware ausschließlich an Kleinverschleisser abgeben dürfen (Grosshändler).
 - 2. Die Grosshändler haben für den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung zu bezahlen:

für 100 Kg. nicht raffinierten Kristallzucker . . . K. 266.30 " 100 Kg. " raffinierten Zucker K. 276. –

Diese Preise gelten loco Magazin des Händlers.

3. Die Preise für den Verchleiß von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker. . . K. 1.12 1 " " raffinierten Zucker K. 1.16

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

4. Die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht rafinierten Kristallzucker . . . K. 1.16 1 " raffinierten Zucker K. 1.20

5. Die Grosshändler haben die am 17. Jänner 1917 in ihrem Besitze befindlichen Zuckermengen, welche sich auf ihrem Lager, im Anrollen oder noch auf der Fabrik befinden dem Kreiskommando bis 31. Jänner 1917 anzuzeigen.

Für je 100 Kg. dieser Zuckermengen haben sie eine Nachzahlung von K. 95.50 an die Kreiskassa zu leisten.

- 6. Übertretungen dieser Verordnung werden soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 3000 Kronen verhängt werden.
 - 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 28. Jänner 1917.

19.

Seifenerzeugung und Seifenhandel.

K. R. Nr. 503 17.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements R. S. Nr. 61017 vom 24. Jänner 1917 wird Pkt. 2 der Vdg. des k. u. k. MGG. vom 28. Dezember 1916 R. S. Nr. 83545 abgeändert wie folgt:

Zum Handel mit Seife sind vom 1. April 1917 an ausschliesslich die polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. März 1917 frei verkaufen.

Dieselben haben die an diesem Tage vorhandenen Vorräte dem Kreiskommando anzuzeigen und an die polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

Lublin, am 28. Jänner 1917.

Anbau und Verwendung von Zuckerrüben.

L. A. Nr. 633/17.

- § 1. Zuckerrüben dürfen nur von Zuckerfabriken und zwar nur auf Zucker verarbeitet werden. Jedwede anderwärtige Verwendung von Zuckerrüben ohne Genehmigung des MGG. ist verboten.
- § 2. Verträge über die Lieferungen von Zuckerrübe dürsen nur von Zuckerfabriken oder deren Vertretern abgeschlossen werden.
- § 3. Der Preis für die Zuckerrübe wird mit K 10.75 per ein Koretz Rübe des vertragsmässigen Nettogewichtes festgesetzt. Dieser Preis gilt loko Zuckererzeugungsstätte Filialwage oder dem Produzenten nächstgelegenen Bahnstation (und zwar waggonverladen, falls die Bahnstation nicht zugleich Filialwage ist).
- § 4. Der im § 3. festgesetzte Vertragspreis gilt bei dem amtlichen Umrechnungskurse 1 Rubel = K 3.10 auch als Abrechnungspreis. Sollte bei Ablieferung der Rübe der amtliche Umrechnungskurs gegenüber vorstehender Parität eine Abänderung erfahren haben, so erhöht oder erniedrigt sich dementsprechend der Abrechnungspreis.
- § 5. In die Verträge über die Lieferung von Zuckerrüben sind ferner folgende Bestimmungen aufzunehmen:
- a) Der Produzent hat für je 1000 Koretz abgelieferte Zuckerrübe Anspruch auf 1 Pud Zucker. Dieser Anspruch kann in drei Raten verabfolgt werden und zwar ein Drittel bei Abschluss der Kontrakte, das zweite Drittel im Juni 1917, der Rest bei Ablieferung der Rübe.
 - b) An Gratisschnitten gebühren dem Produzenten 33% des abgelieferten Rübenquantums.
- c) Der Produzent darf anderen als den ihm von der Zuckerfabrik zur Verfügung gestellten Rübensamen ohne Zustimmung derselben nicht verwenden.

Die anderen Bestimmungen der Verträge betreffend Rübensamen, Schlamm und dgl. bleiben der freien Vereinbarung überlassen.

- § 6. Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Vdg. zuwiderlaufen, sind ungiltig.
- § 7. Die Uebertretung dieser Vdg. wird vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Vdgbl. Nr. 30 bestraft.
 - § 8. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Lublin, am 5 Februar 1917.

21.

Ankauf von Knochen und Leimleder.

Z. K. Nr. 654/17.

Gemäss Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements R. S. Nr. 89554/16 wird verlautbart:

Zum Ankauf von Knochen und Leimleder deren Beschlagnahme bereits früher verfügt wurde, ist ausschliesslich die Aktiengesellschaft der Chemischen Werke Strem in Strzemieszyce bezw., deren Einkäufer auf Grund der vom Kreiskommando vidierten Legitimationen des M.G.G (Rohstoffzentrale) berechtigt. Alle anderen Legitimationen sind ungiltig. Jeder andere Verkauf bezw. Ankauf ist verboten und wird streng bestraft.

Lublin, am 11. Februar 1917.

22.

Beschlagnahme der Melasse.

L. A. Nr. 736.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs, betreffend die Beschlagnahme der Melasse und Festsetzung des Übernahmspreises für dieselbe verlautbart.

Auf Grund des Artikels 53 des Übereinkommens vom 18 Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Sämtliche Melasse, d. i. der bei der Rübenerzeugung bezw. dessen Raffinerie anfallende Restsyrup, der weniger als 55% Zucker (Polarisation) und mehr als 26% Nichtzuckerstoffe enthält und ohne besondere Einrichtungen bezw. Verfahren nicht mehr entzuckert werden kann, ist, gleichgiltig, ob die Melasse aus früheren Betriebsperioden stammt oder erst anfallen wird, zu Gunsten der Militär-Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass Melasse ohne Bewilligung des MGG. weder transportiert, verkauft bezw. gekauft oder verfüttert, noch zu irgend einem Zwecke verarbeitet werden darf.

§ 3.

Jene Zuckerfabriken im österr. ung. Okkupationsgebiete, die eine betriebsfähige Anlage zur Entzuckerung der Melasse besitzen, dürfen die aus ihrem eigenen Betriebe stammende Melasse zum Zwecke der Entzuckerung verarbeiten.

§ 4.

Für Melasse von der im § 5 festgesetzten Qualität wird ein Übernahmspreis von K 12. – pro 100 kg netto loco Verladestation bezw. Erfüllungsort festgesetzt. Dieser Übernahmspreis gilt ohne Fässer bezw. sonstige Gefässe, schliesst aber die Abfüllung in solche bezw. in Zysternenwagen in sich.

§ 5.

Obiger Übernahmspreis gilt auf Basis eines Zuckergehaltes (Polarisation) von 50% und natürlicher alkalischer Reaktion der Melasse.

Für Melasse mit höherem bezw. geringeren Zuckergehalt wird der Übernahmspreis für jedes $1/10^{9}$ 0 des tatsächlichen Zuckergehaltes über bezw. unter dieser Qualitätsbasis von 50^{9} 0 um nachstehende Zuschläge bezw. Abzüge erhöhf, bezw. verringert.

Bei einem Zuckergehalt von:

$50 - 54^{\circ}/_{\circ}$	um	1/500 de	25	Übernahmspreise	s d.	i.	um	2.4	Heller
$54 - 55^{\circ}/_{\circ}$	"	1/600	33	,,	11	"	"	2.0	"
$50 - 47^{0}/o$	"	1/500	"	"	"	"	,,	2.4	"
47 - 460/0	"	1/300	"	"	, ,,	"	"	4.0	"
46-400/0	"	1/240	"	"	"	,,,	"	5.0	,,

Für Melasse unter 40% Zuckergehalt (Polarisation) finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 6.

Melasse mit weniger als $40^{\circ}/_{\circ}$ Zuckergehalt (Polarisation) ist als verdünnte Melasse ausdrücklich zu bezeichnen.

Der Übernahmspreis für solche Melasse wird in jedem einzelnen Falle auf Grund deren Qualität (Zuckergehalt, Dichte und Säuerung) vom MGG. festgesetzt, dessen oberste Grenze K. 6. – pro 100 kg netto loco Lagerungsort verladen, jedoch ohne Gefässe, beträgt.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Melasse, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden kann. Das Verfahren einschliesslich der Verwendung der Strafgelder und des Erlöses für vertallen erklärte Gegenstände richtet sich nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten Nr. 30 V. Bl. vom 19. August 1915.

Diese Verordnung tritt am Tage deren Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur KUK m. p.

1.) Verwendung der beschlagnahmten Melasse.

Alle Melasse im Sinne § 1 der Verordnung, gleichgiltig aus welcher Kampagne diese stammt, wird soweit sie eine den Bedingungen des § 5 entsprechende Qualität besitze, für die Kraftfutterfabrik des M.G.G. verwendet und durch deren Betriebsleitung d. i. die Firma Fritz C. Kaesman dzt. Lublin für das M. G. G. übernommen werden.

Bewilligungen für eine andere Verwendung von Melasse, die zur Kraftfuttererzeugung geeignet ist, werden prinzipiell nicht erteilt.

Melasse mit einer unter die Bestimmungen des § 6 fallenden Qualität, kann für industrielle Verarbeitung vom M. G. G. freigegeben werden, wofür in jedem einzelnen Falle unter genauer Angabe der Menge, des Lagerortes und unter Vorlage eines dem Charakter der Melasse genau entsprechenden Durchschnittsmusters derselben bezw. eines Befundes der Untersuchungsstelle des M.G.G. über ein solches Muster, angesucht werden muss.

2.) Umgrenzung des Begriffes Melasse.

Erläutend zu den im § 1 auf Grund des russischen Steuergesetzes festgesetzten Qualitätsbegriff der Melasse wird bemerkt, dass alle Rückstände der Rübenzuckererzeugung die mehr als 55% Zucker und weniger als 26% Nichtzuckerstoffe enthalten, nicht als Melasse, sondern als Syrupe anzusprechen sind und als solche anderen Bestimmungen unterliegen.

3.) Qualitätskontrolle.

Die Ermittlung des Zuckergehaltes (Polarisation) der Melasse zwecks Berechnung des Übernahmspreises, gemäss § 5 obiger Verordnung, kann in jenen Fällen, wo die diesbezüglichen Angaben der Zuckerfabrik im Zweifel gezogen werden, bezw. zwecks Kontrolle derselben, durch die Untersuchungsstelle des landw. Referates des M.G.G. erfolgen.

4.) Vorschrift für die Übernahme der Melasse.

Bei der Übernahme von Melasse ist folgender Vorgang einzuhalten.

Von jeder einheitlichen Partie der zu übernehmenden Melasse ist ein Durchschnittsmuster, das genau dem Charakter der Ware entsprechen muss, zu entnehmen und in drei Flaschen einzufühlen, die zu versiegeln sind. Über die Probeziehung und Siegelung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und von zwei bei diesem Vorgange anwesenden Zeugen mit zu unterfertigen. Eines der Muster dient zur Vornahme der Untersuchung des Zuckergehaltes, das zweite geht, im Falle dieses Ergebnis angefochten wird, zur Nachuntersuchung an eine amtliche Untersuchungsstelle, das dritte dient als Vergleich bezw. Reservemuster.

Durch diese Verordnung wird die M.G.G. Verordnung Z. P. Nr. 105417 ausser Kraft gesetzt.

23.

Rubelnoten Falsifikate.

Z. K. Nr. 838 17.

In letzter Zeit erscheinen im Handelsverkehr in grösseren Mengen 500 Rubel Noten die angeblich belgische Erzeugung sind.

Da diese und andere Rubelnoten vielfach in verschiedenen Nachahmungen zirkulieren, ist bei Annahme russischer Rubelnoten eine besondere Vorsicht geboten.

Sperrstunden im Schank und Gastgewerbe.

Z. K. Nr. 1682/17.

Zwecks Einschränkung des Verbrauches von Beleuchtungs-und Beheizungsmaterialen, werden die Sperrstunden im Schank und Gastgewerbe (Restaurationen, Zuckerbäckereien, Kafteehäusern, Tee- und Milchhallen etz.) wie folgt festgesetzt:

- 1) für Restaurationen, Zuckerbäckereien und Kaffehäuser ersten Ranges bis 11 Uhr nachts,
- 2) für Restaurationen sowie Garküchen, Milch-und Teehallen zweiten und dritten Ranges bis 10 Uhr nachts.

In jedem der obgenannten Lokale, ist an einer sichtbaren Stelle eine Aufschriftstafel mit grossen Buchstaben in deutscher und polnischer Sprache mit dem Inhalte anzubringen, dass Übertretungen dieser Sperrstundenverordnung mit Geldstrafen bis zu 1000 Kronen, eventuell mit Arreststrafen bis zu 3 Monaten geahndet werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Verlaufbarungstage in Kraft.

Lublin, am 15. Februar 1917.

25.

Erzeugung von Weissbrot-Verbot der Brotverabreichung im Gastgewerbe.

L. A. Nr. 1160.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 6. November 1916 Nr. 31761 wird das Verbot der Erzeugung und des Verkaufes von Weissbrot bei Androhung von Geldstrafen bis 2000 K. und im Wiederholungsfalle ausserdem bei Verlust der Konzession in Erinnerung gebracht.

Weiters wird vom 1. März 1917 das Verabreichen von Brot in den Restaurationen und Kaffeehäusern an die Gäste, auch gegen Abgabe von Brotkarte verboten.

Nichteinhaltung dieses Verbotes wird mit einer Geldstrafe bis 2000 K, im Wiederholungsfalle ausserdem mit dem Verluste der Konzession geahndet.

Lublin, 26 Februar 1917.

26.

Unierstützung für die Ortschaften Piaski, Puchaczów und Chodel.

Um den Aufbau der Ortschaften Piaski, Puchaczów und Chodel, welche unter den kriegerischen Verhältnissen am meisten gelitten haben, zu fördern, wird denselben seitens des k. u. k. Kreiskommandos das hiezu notwendige Baumaterial kostenlos bzw. zu geringen Preisen überlassen werden.

Ferner wird die in technischer Beziehung nötige Unterstützung durch das technische Referat des Kreiskommandos in weitgehendem Ausmass gewährt und jeder der genannten Ortschaft ein Baubetrag von 10000 Kronen angewiesen werden.

27.

Aufnahme in den Finanzwachdienst im Okkupationsgebiete des Königreichs Polen.

F. A. Nr. 357/17.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 66390/16 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eignung:

- a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug);
 - b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz:
 - c) mackelloses Vorleben;
 - d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;
- e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, gufer warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;
- f) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen die Finanzwache bindenden disziplinar-und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes) welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

- 1.) das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich). K 3.90
- 2.) Löhnung täglich K 2.74
- 3.) Feldzulage täglich K 1.20

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe. Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

28.

Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin—und jenem des K. D. Generalgouvernements Warschau.

Z. K. Nr. 1959.

In Ergänzung der Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen dem Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau, werden nach Vereinbarung folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Mitglieder des Staatsrafes im Königreiche Polen erhalten die Berechtigung zum ungehinderten Verkehr im ganzen Königreiche Polen.

Im Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin wohnenden sonstigen Personen kann der uneingeschränkte Verkehr im Gebiete des Generalgouvernements Warschau und zwar ohne Zeitbegränzung "bis auf weiteres" – also mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes – gestattetwerden.

Diese Begünstigungen werden namentlich den Mitgliedern, bezw. den leitenden Persönlichkeiten, der in beiden Verwaltungsgebieten bestehenden Körperschaften der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie gewährt werden.

II. Studierenden der Warschauer Universität und Hochschulen kann die Erlaubnis zum ungehinderten Verkehr nach ihrem im k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin gelegenen Heimatsort- und umgekehrt; den Studierenden der entsprechenden Lehranstalten in Krakau und Lemberg, der ungehinderte Verkehr nach ihrem im Gebiete des K. D. Generalgouvernements Warschau gelegenen Heimatsort gestattet werden. Diese Begünstigung darf höchstens bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden.

Sämtliche obige Bewilligungen (ad l. und II.) werden nach dem deutschen Verwaltungsgebiete vom Herrn Deutschen Vertreter beim k. u k. Militärgeneralgouvernement Lublin, nach

dem öst.-ung. Verwaltungsgebiete vom Herrn Vertreter des k. u. k. Armeeoberkommandos beim K. D. Generalgouvernement Warschau erteilt.

Dahingehende Anträge sind bei diesen Dienststellen unmittelbar einzureichen. Die Erteilung der Bewilligungen erfolgt mittels eines Aufdruckes im Reisepasse.

- III. Sämtliche oben erwähnte Bewilligungen werden kostenfrei erteilt.
- IV. Diese vereinbarten Anordnungen treten sofort in Kraft.
- V. Die bestehenden Vorschriften über die Meldepflicht bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

29.

Beschlagnahme und Verkaufszwang von Flachs und Hanf.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 22. Februar 1917, betreffs Beschlagnahme und Verkaufszwang von Flachs und Hanf und der daraus erzeugten Produkte, vollinhaltlich verlaufbart.

Auf Grund der §§ 52 und 53 des Übereinkommens vom 18 Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. BESCHLAGNAHME.

Es werden bei Verbot des freien Handels und des Verbrauches bezw. der Verarbeitung beschlagnahmt:

Flachs und Hanf in allen verkommenden Formen.

§ 2. VERKAUFSZWANG.

- A) Jeder Produzent folgender Rohmaterialien und der daraus erzeugten Produkte und zwar:
- 1. Flachs und Flachswerg.
- 2. Hanf -und Hanfwerg,
- 3. Flachs und Hanfgarn,
- 4. Leinwand aus Flachs -oder Hanfgarn,
- 5. Stricke und Seilwerk aus Flachs und Hanf- hat von der Ernte des Jahres 1916 und jeden folgenden Jahres von einer Quadratrute angebauten Flachses 0.7 kg. reine Flachsfasern, und von einer Quadratrute angebauten Hanfes 1.5 kg. reine Hanffasern, den nach § 5 dieser Verordnung legitimierten Einkaufsberechtigten zu verkaufen.

Wo diese Rohmaterialien schon verarbeitet wurden, sind an Stelle derselben die oben bezeichneten Erzeugnisse hieraus in der jeweiligen Form zu verkaufen.

B) Jeder Händler und Verwahrer dieser Rohmaterialien und der hieraus verfertigten Produkte hat dieselben den nach § 6 dieser Verordnung legitimierten Einkaufsberechtigten restlos zu verkaufen.

§ 3. ANMELDEPFLICHT.

Die Produzenten, Händler und Verwahrer haben die Verpflichtung die bei ihnen erliegenden sub § 2 A genannten Materialien innerhalb 14 Tage nach Kundmachung dieser Verordnung beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

§ 4. VON DER VERORDNUNG BETROFFENE PERSONEN, etc.

Von dieser Verordnung werden betroffen, a) Landwirte, b) Händler, c) Erzeuger und Verwahrer von Garnen, Leinwand und Stricken.

§ 5. EINKAUFSBERECHTIGUNG.

Einkaufsberechtigt sind:

- a) für Hanf, Flachs, Hanfwerg, Flachswerg, Flachs und Hanfgarn.
- 1. die vom AOK. hiezu legitimierten Einkaufskommissäre,
- 2. die vom Leiter der Aufbringungsaktion legitimierten Personen und
- 3. die über Anfrag der Einkaufskommissäre vom zuständigen Kreiskommando legitimierten Subeinkäufer.

b) für die aus diesen Rohmaterialien erzeugten Produkte.

Die mit der Übernahme betrauten Offiziere, bezw. die vom M.G.G. (Rohstoffzentrale) hiezu legitimierten Personen.

Dieselben sind verpflichtet für die zur Ablieferung gelangenden Rohmaterialien die Vergütungssätze sofort beim Einkaufe bar zu entrichten, für die Produkte sofort einlösbare Bescheinigungen auszustellen und dem Abgeber eine Bestätigung auszufolgen, aus welcher Gegenstand, Gewicht und bezahlter Preis zu ersehen ist.

§ 6. AUSARBEITUNG (REINIGUNG).

Stengelhanf -und Flachs wird in dieser Form grundsätzlich nicht übernommen und ist der Eigner zur Ausarbeitung (Reinigung) zu reinen Fasern verpflichtet.

§ 7. VERKEHR.

Die Ausfuhr dieser Materialien in andere Wirtschaftsgebiete (Kreise) ist verboten.

§ 8. VERGÜTUNG.

Die im § 2 A) genannten Materialien werden nach ihrer Qualität und Grad der Ausarbeitung unter Zugrundelegung der bei den Kreiskommandos erliegenden Ausweise über Höchstund Mindestpreise für Flachs, Hanf und Garne geschätzt und dementsprechend vergütet.

§ 9. HÖCHSTPREISE.

Die Höchstpreise für Flachs, Hanf und Garne erliegen bei den k. u. k. Kreiskommandos und können alle Interessenten in dieselben Einsicht nehmen.

§ 10. AUFSICHT UND SCHLICHTUNG DER STREITFÄLLE.

Verkäufer und legitimierte Einkäufer können die Vermittlung der Ortsbehörde in Anspruch nehmen.

In Streitfällen, welche durch diese Vermittlung nicht beigelegt werden, entscheidet das zuständige Kreiskommando und endgiltig das MGG. (Rohstoffzentrale) an welches auch Anzeigen und Beschwerden gegen die Einkäufer zu richten sind.

§ 11. STRAFBESTIMMUNGEN UND VERFAHREN.

Die Übertretung dieser Verordnung und aller auf die Vereiflung dieser Verordnung hinzielenden Handlungen und Unterlassungen werden gemäss Artikel II § 1 der Verordnung des AOK. vom 19.VIII. 1915. Nr. 30 V. B. vom zuständigen Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K. 2000. oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Ausserdem kann der Verfall der verheimlichten oder sonst irgendwie hinterzogenen Gegenstände ausgesprochen werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung Nr. 30.

§ 12. WIRKSAMKEITSBEGINN.

Diese Verordnung fritt mit dem Tage der Verlaufbarung in Kraft. Lublin. am 2. Februar 1917.

KUK Fzm. m. p.

30.

Sobotageakte - Bestrafung.

Z. K. Nr. 2296/17.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos Q. Nr. 23983 vom 13. Februar 1917 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

"Jeder verbrecherische, auf die Vernichtung von Lebensmittelvorräten oder Erzeugung von Krankheiten bei Tieren, insbesondere bei Pferden, behufs Schädigung der Kriegsmacht der

öster.-ung. Monarchie oder Kriegsmacht der verbündeten Staaten oder zum Vorteile der Feinde unternommene Anschlag (Sobotageakt), daher auch ein Versuch eines solchen Anschlages, bildet das Verbrechen wider die Kriegsmacht der Staates nach § 327 MSTG.

Alle Militär-und Zivilpersonen unterstehen wegen dieses Verbrechens der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Dieses Verbrechen wird im Bereiche der Armee im Felde standrechtlich, im Hinterlande bei erschwerenden Umständen mit dem Tode durch den Strang, in minder wichtigen Fällen mit schwerem Kerker bis zu 20 Jahren bestraft.

Jeder, der ein solches Verbrechen, obwohl er es verhindern kann, vorsätzlich zu verhindern unterlässt, oder wer von einem solchen verbrecherischen ihm bekanntgewordenen Unternehmen, oder über einen ihm bekanntgewordenen solchen Verbrecher die Anzeige bei der Behörde vorsätzlich nicht erstattet, ist des Verbrechens mitschuldig und wird nach § 330 MSTG. behandelt werden.

Lublin, am 3 März 1917.

31.

Uebernahmspreise der Oelsaaten.

L. A. Nr. 933 17.

Im Nachhange zur Kundmachung Exh. Nr. 37066 vom 3. Jänner 1917, in welcher die Bevölkerung auf die lohnende Rentabilität des Anbaues von Oel-und Gespinnstpflanzen aufmerksam gemacht wurde, wird bekannt gegeben, dass die Militärverwaltung die im Frühjahr anzubauenden Oelsaaten zu folgenden Preisen übernehmen wird:

100 Kg. Mohn um K 200. -

100 Kg. Raps, Hanf oder Leinsamen um K 115.-

Ausserdem erhält jeder Produzent nach jedem angebauten Morgen Mohn eine Prämie von K 150.— und für Raps, Lein und Hanf per Morgen K 100.—, welche Beträge nach Aufgehen der Saat bei der Kreiskassa ausbezahlt werden.

Als Ablieferungsprämie erhalten die Produzenten bei Ablieferung von mehr als drei Meterzentnern pro Morgen Anbaufläche für Mohn per Meterzentner K 50. – und bei Lein, Raps und Hanf per Meterzentner K 35. –

Um eine gute Ernte zu sichern, hat das Kreiskommando sowohl Saatgut aus dem Hinterlande bezogen, als auch Kunstdünger verschaftt, welche die Produzenten bei der landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos ansprechen können. Ebenso sind dort Anmeldungen für Motorpflugackerungen vorzubringen.

Um den rechtzeifigen Anbau durchführen zu können, wird die Bevölkerung aufgefordert ihren Bedarf an Saatgut, Kunstdünger etz. mit Angabe der Grösse der anzubauenden Flächen ehestens (längstens aber bis zum 12. März 1917) bei der landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos anzumelden.

Lublin, am 3. März 1917.

32.

Mehlquote für Produzenten.

L. A. Nr. 1264/17.

Auf Grund der Vrdg. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements E. V. Nr. Präs. 65223 vom 3 März 1917 ordne ich folgendes an:

Die auf Grund der Verordnung des k. u. k. MGG. Präs, 13901 vom 26. September 1916 festgesetze Mehlkoptquote für Produzenten wird auf 200 Gr. Mehl oder auf 250 Gr. Getreide pro Kopf und Tag reduziert.

Für die Anbauzeit vom 15. März bis 15. Mai und für die Erntezeit vom 15. Juli bis 15. August 1917 beträgt die Kopfquote 300 Gr. Mehl oder 375 Gr. Getreide.

Die Mehlzertifikate sind der Verordnung gemäss auszustellen. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlaufbarung in Kraft. Lublin, am 3. März 1917.

Gewerbe-Ergänzungssteuer.

F. A. Nr. 144/17.

Alle Inhaber der mit 1. April 1917 mindestens ein Jahr im Betrieb stehenden Handelsunternehmungen der 1., 2., 3., Kategorie sowie Industrieunternehmungen der 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Kategorie wie auch alle diejenigen Personen, welche sich mit Lieferungen und Ankäufen befassen, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer des Betriebes dieser Geschäfte sind gemäss Art. 492 des Gewerbesteuergesetzes verpflichtet, behufs Vorschreibung der Ergänzungsgewerbersteuer pro 1917 spätestens bis 1. April 1917 die gehörig ausgefüllten Deklarationen abzugeben.

Die Abgabe der Deklarationen soll in LUBLIN bei der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos, ausserhalb der Stadt Lublin beim zuständigen Finanzwachkommando bzw. beim zuständigen Gemeindeamte erfolgen, wohin sich auch um die erforderlichen Formulare zu wenden ist, welche unentgeltlich ausgefolgt werden.

Von der Abgabe der Deklarationen sind nur diejenigen Inhaber der gedachten Unternehmungen befreit, welche anlässlich der Einlösung der Patente pro 1917 derartige Deklarationen bei der Finanzabteilung des Kreiskommandos bereits protokollarisch abgegeben haben.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird im Sinne des Art. 534 des Gewerbesteuergesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 100 Rubel geahnet werden.

Lublin, am 8. März 1917.

34,

Anbau und Verwendung von Zuckerrüben pro 1917.

L. A. Nr. 1262/17.

In der mit L. A. Nr. 633 verlautbarten Kundmachung werden die § 4 und § 5 a richtig gestellt.

- § 4. Der im § 3 festgesetzte Vertragspreis K 10.75 für einen Koretz Rüben gilt bei dem amtlichen Umrechnungskurse 1 Rubel = K 2.95 auch als Abrechnungspreis.
- § 5a. Der Produzent hat für je 100 Koretz abgelieferter Zuckerrübe Anspruch auf 1 Pud Zucker.

Lublin, am 8. März 1917.

35.

Warenverkehr innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes.

Nachstehend wird die Verordnung des M.G.G. vom 25. Jänner 1917 betreffend den Warenverkehr innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes vollinhaltlich verlaufbart:

Auf Grund des § 3b der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl., finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

AUSFUHRVERBOTENE WAREN.

Der Verkehr innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes mit den in der Beilage A aufgezählten ausfuhrverbotenen Waren (Lebensmitteln), Futtermitteln und wichtigsten Bedarfsgegenständen) wird an die Erlangung von "Überfuhrscheinen" bezw. auch von "Übernahmsmeldekarten" gebunden.

"Überfuhrscheine" (Beilage B) sind für die Überführung dieser Waren aus einem Kreise in einen anderen erforderlich und werden nach Massgabe der in der Beilage A enthaltenen Belehrung entweder vom Kreiskommando des Lagerortes oder vom Militär-General-Gouvernement ausgestellt.

Ausser dem Überfuhrscheine ist überdies noch die Beibringung einer Übernahmsmeldekarte (Beilage C) dann erforderlich, wenn die Waren mit der Eisenbahn in nachstehenden Richtungen befördert werden sollen, und zwar:

- a) nach Miechów und westlich darüber hinaus, einschliesslich der Seitenlinien;
- b) nach Włoszczowa und westlich davon, Richtung Częstochowa;
- c) nach Opoczno und darüber hinaus Richtung Tomaszów;
- d) nach Stationen der Strecke Radom (inkl.), Deblin (inkl.), Wawolnica (inkl.),
- e) nach Bystrzyca und darüber hinaus, Richtung Lubartów;
- f) nach Ruda und nördlich davon, Richtung Włodawa;
- g) nach Jaszczów und darüber hinaus, Richtung Kowel;

ferner h) nach Stationen der Warschau-Wiener-Bahn, und zwar nach Dabrowa und nördlich davon bis einschliesslich Baby.

Die Übernahmsmeldekarten werden vom Kreiskommando des Versandortes, bezw. bei Neuaufgaben vom Kreiskommando des neuen Aufgabeortes, auf Grund des für diese Waren bereits erlangten Überfuhrscheines ausgefertigt, wobei der Erlag einer angemessenen Kaution verlangt werden kann.

§ 2.

BESCHLAGNAHMTE WAREN.

Die Bestimmunges des § 1 gelten auch bei der Überführung aus einem Kreise in einen anderen aller von der Militärverwaltung beschlagnahmten Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate in jenen Fallen, in denen dem Besitzer das Verfügungsrecht über die beschlagnahmte Ware vom Militär-General-Gouvernement mittels eines "Freigabescheines" (Beilage D) bereits bewilligt worden ist.

Überfuhrscheine für beschlagnahmte Waren werden nur vom Militär-General-Gouvernement ausgestellt.

§ 3.

STRAFBESTIMMUNGEN UND STRAFVERFAHREN.

Die Übertretungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden gemäss Artikel II, § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 V.-Bl., vom Kreiskommando, bei welchem der Beschuldigte eingeliefert oder dass Strafverfahren früher eingeleitet wurde, an Geld bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann gemäss Artikel II der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl., der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände, bezw. des Kaufwertes richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V.-Bl.

Die Widmung der Erlöse bei Verfallerklärungen infolge unrichtiger Inhaltsangabe der Bahnsendungen regelt ein besonderes Abkommen mit dem Heeresbahnkommando Nord.

§ 4.

WIRKSAMKEITSBEGINN.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK m. p.

Feldzeugmeister.

TABELLE

über den Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen im Gebiete des Mil.-Gen-Gouv.

im Gediese des MilGen-Gouv.									
Artikel	Verkehr innerhalb des Militär-General- Gouvernements Ausfuhr nach Österreich-Ungarn das Etappengeb								
I. Fleisch-, Selch- nnd Wurstwaren. 1. Fleisch, Speck, Schmeer, Schweine- schmalz 2. Rindsfett (Talg) Beschlagnahmt! 3. Selch- u. Wurst- waren	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskomandos. über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfurschein des Militär - Generalgouverne- ments (Rohstoffzentrale) Frei	verboten verboten verboten		verboten verboten verboten					
II. Geflügel, Wild, Fische. 1. Geflügel 2. Wild 3. Fische 4. Krebse	Frei Frei Frei Frei	verboten verboten verboten verboten		verboten verboten verboten verboten	werden vom MGG. . besonders ermächtig- genügt das Zertifikat rabteilung).				
III. Getreide, Mahlprodukte, Brot. 1. Weizen, Roggen, Gerste, Haier, Mengfrucht, Buchweizen und Hirse Beschlagnahmt! 2. Mahlprodukte Beschlagnahmt! 3. Brot (Backwaren)	innerhalb des Kreises mit Bewillig. des Kreiskommandos. Über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Ernteverwertungszentrale) wie Getreide Innerhalb des Kreises nach Kreisgrenze hinaus, nach Öund Etappengebiet, Mitnah Gew	sterrUngarn me für den	, in das deu	verboten n. Bei Reise utsche Verwa Gebrauch bie	von den Rusfuhrverboten se hiezu durch Vdg. des MGG. a bewilligt. In diesen Fällen des Mil. GenGouv. (Ausfuhr				
IV. Hülsenfrüchte. Erbsen, Linsen, Bohnen	Frei	verboten	tusnahmen werden vom Vdg. d. MG ganen bewil das Zertifikat	verboten	Ausnahmen oder von den ten Organen				
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. 1. Milch, Topfen 2. Butter 3. Eier	Frei über die Kreisgrenze hin- aus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos. über die Kreisgrenze hin- aus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.	verboten verboten verboten		verboten verboten verboten					

Artikel	Verkehr innerhalb des Militär-General- Gouvernements		r nach h-Ungarn	deutsche	das kais. Verwal- et und in pengebiet	
VI. Spezereiwaren. Zucker, Speiseöl	über die Kreisgrenze hin- aus nur mit Überfuhrschei- nen des Krei s kommandos	verboten		verboten		
VII. Gemüse. 1. Kartoffel (Kartoffelfabrikate) Teilweise beschlagnahmt! 2. Gelbe und rote	über die Kreisgrenze hin- aus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouver- nements (Ernteverwertungs- zentrale). Frei	verboten	Ausfuhrverboten werden den hiezu durch Vdg. des ächtigten Organen bewilgenügt das Zertifikat der ile, Krakau, Dluga 1.	verboten verboten	den hiezu durch Vdg. genügt des Zertifikat	
Rüben	Tier	verboten	fuhrv hiezu iigten ügt da Kraka	verboten	des des	
VIII. Getränke. Bier Bränntwein (auch Brennspiritus)	Frei nur mit Bescheinigung ei- nes Monopol-Engros-Lagers	verboten verboten	Ausnahmen von den Ausfuhrverb vom MGG. oder von den hiezu d MGG. besonders ermächtigten Or ligt. In diesen Fällen genügt das Warenverkehrszentrale, Krakau,	verboten verboten	4GG. oder von In diesen Fällen rabteilung).	
IX. Schlachtvieh, Pferde. (Rinder, Kälber, Scha- fe, Schweine, Ziegen)	über die Kreisgrenze hin- aus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.	verboten		verbofen		
X. Futterartikel. 1. Heu Teiweise beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hin- aus nur mit Überfurschein des Militär-Generalgouver- nements(Ernteverwertungs- zentrale).	verboten		verboten	ooten werden vom MGG. og 1 Organen bewilligt. In dieser 1-GenGouv. (Ausfuhrabfeilung)	
2. Futterrüben und Zuckerrüben Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hin- aus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouver- nements	verboten		verboten	Ausfuhrverbo ermächtigten (des MilG	
3. Stroh 4. Ölkuchen Beschlagnahmt!	Frei über die Kreisgrenze hin- aus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouver- nements (Rohstoffzentrale)	verboten verboten		verboten verboten		
5. Pferdebohnen, Peluschke, Wicke Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hina- aus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouver- nements (Landwirt. Abteil.).	verboten		verboten	en von	
6. Rotklee, Weißklee, Seradella, Lupine, Ba- stardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne, Hoptenluzerne, Rüben- samen, Möhrensamen Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hin- aus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouver- nements	verboten		verboten	Ausnahmen von den des MGG. besonders	

Artikel	Verkehr innerhalb des Militär-General- Gouvernements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn		Ausfuhr in das ka deutsche Verwal tungsgebiet und das Etappengebie	
XI. Bedarfsgegenstände. Seife, Kerzen	über die Kreisgrenze hin- aus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos	verboten		verboten	
XII. Brennmatrialien. Bau-, Nutz- und Brennholz	Frei	verboten		verboten	

BEMERKUNGEN: 1. Überdies dürfen Bahnsendungen aller hier genannten Artikel:

- a) nach Miechów und westlich darüber hinaus, einschließlich der Seitenlinien,
- b) nach Włoszczowa und westlich, Richtung Częstochowa,
- c) nach Opoczno und darüber hinaus, Richtung Tomaszów,
- d) nach Stationen der Strecke Radom (inkl.) Deblin (inkl.) Wawolnica (inkl.).
- e) nach Bystrzyca und darüber hinaus, Richtung Lubartów,
- f) nach Ruda und nördlich davon, Richtung Włodawa, Chełm,
- g) nach Dąbrowa WWE und nördlich davon bis einschließlich Baby,
- h) nach Jaszczów und darüber hinaus, Richtung Kowel,

nur auf Grund von Übernahmsmeldekarten. die das Visum des für die Versandstation zuständigen Kreiskommandos tragen, zur Beförderung angenommen werden.

- 2. Behördlich instradierte Transporte bedürfen keinerlei Zertifikate (Überfuhrscheine oder Übernahmsmeldekarten).
- 3. Sendungen aus der Monarchie unterliegen nicht den vorstehenden Verkehrsbeschränkungen.

36.

Reisen nach Deutschland.

Z. K. 2054/17.

Nachfolgend werden die Anforderungen für Reisen von Zivilpersonen aus dem Okkupationsgebiete in das deutsche Reich neuerlich zur allgemeinen Kenntnis gebracht: Es haben alle, welche nach Deutschland reisen wollen, folgende Dokumente beizubringen:

- 1.) einen vorschriftsmässig ausgestellten Reisepass,
- 2.) einen besonderen Passierschein des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin zum Eintritte nach Deutschland,
- 3.) das Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung, welches jedoch dem Reisepass erst nach Beibringung des sub 2 erwähnten Passierscheines beigefügt wird.

Verordnung beir. Flachs und Hanf.

Z. K. 2460/17.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 22. Februar 1917 wird das folgende angeordnet:

- 1) Alle Besitzer und Verwahrer von Flachs und Hanf sind verpflichtet, diese Rohstoffe bis spätestens 20. April 1917
- auf Flachsfaser bezw. Hanffaser aufzuarbeiten.
 - 2) Die gewonnenen Faserstoffe sind sofort nach Fertigstellung also spätestens am 20. April 1917
- beim zuständigen Gendarmerieposten anzumelden.
- 3) Die Übertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die betreffende Ware konfisziert werden
 - 4) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Lublin, am 12. März 1917.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

TURNAU m. p.

Oberst.

